



# BEKANNTMACHUNG

über

die Veröffentlichung im Internet / Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

und

die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

## für die **3. Änderung des Bebauungsplanes „Klosteracker“**

Der Gemeinderat Buxheim hat mit Sitzung und Beschluss vom 13.01.2025 den Entwurfsstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Klosteracker" mit Stand vom 13.01.2025 im Bereich des Grundstücks Fl.- Nr. 132/5 (Pappelallee 16) in Buxheim gebilligt und bestimmt, dass das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden soll.

### Geltungsbereich



Geltungsbereich: rote Umrandung

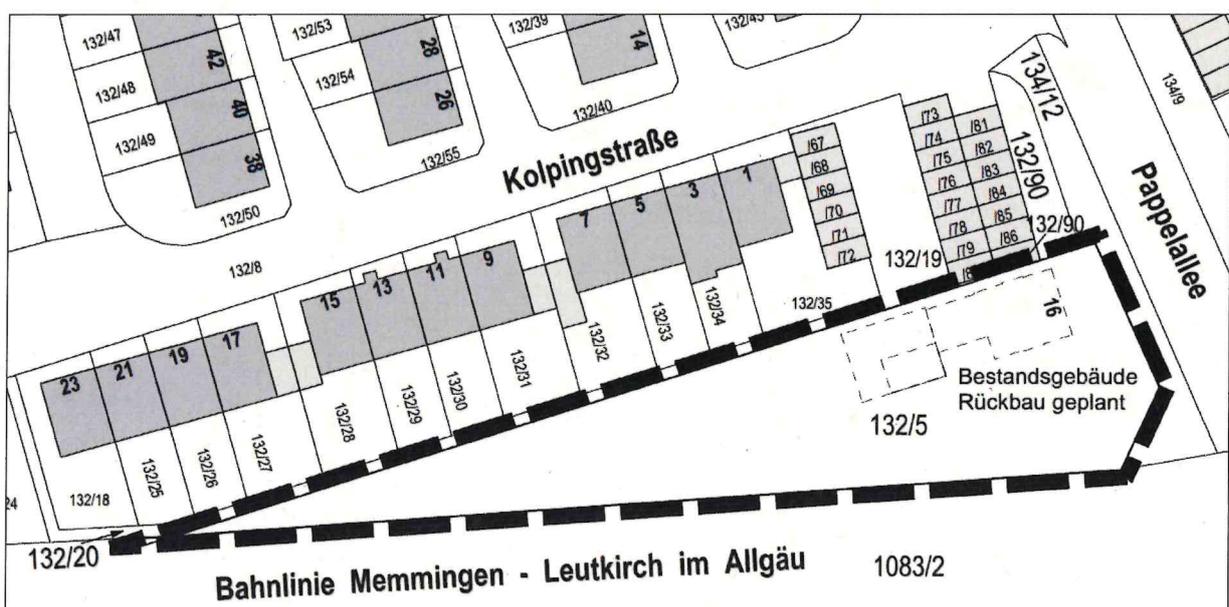
© Bayerische Vermessungsverwaltung / unmaßstäblich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung befindet sich direkt westlich der Pappelallee, südlich der Kolpingstraße, nördlich angrenzend an die Bahnlinie Memmingen - Leutkirch (Allgäu).

Der Geltungsbereich umfasst das bebaute Grundstück mit Fl.- Nr. 132/5 (Pappelallee 16), Gemarkung Buxheim, und hat eine Größe von ca. 1.826 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 134/12, 132/90, 132/19 und 132/20 (Zufahrten, Wegeverbindung),
- im Süden durch die Fl.-Nr. 1083/2 (Bahnlinie Memmingen - Leutkirch (Allgäu)),
- im Osten durch die Fl.-Nr. 134/12 (Zufahrt), jeweils Gemarkung Buxheim;



Geltungsbereich: Umrandung mit schwarzen Balken © Bayerische Vermessungsverwaltung / verändert / unmaßstäblich

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Buxheim möchte mit dieser Änderung des Bebauungsplanes den Grundsätzen und Zielen „Flächensparen“ sowie „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ der Landes- und Regionalplanung nachkommen, eine innerörtliche Nachverdichtung zulassen und die planungsrechtliche Grundlage zur zeitgemäßen wohnbaulichen Nutzung innerörtlicher Bauflächen schaffen.

Das bebaute Grundstück Fl.-Nr. 132/5 bildet aufgrund seiner Lage, seines Zuschnittes und der vorhandenen Bestandsbebauung innerhalb des Gesamt-Bebauungsplangebietes „Klosteracker“ eine eigene Betrachtungseinheit, für welche durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes die zukünftige Bebauung bauleitplanerisch neu geordnet werden soll.

Nach Rückbau der Bestandsgebäude soll ein Mehrfamilienhaus mit maximal 18 Wohnungen, Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen neu errichtet werden.

### Verfahren

Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt.

### Umweltprüfung / Umweltbezogene Informationen

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB (i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB) wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

---

## Veröffentlichung im Internet / Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

---

Die Gemeinde Buxheim wird die Entwurfs-Unterlagen zu der genannten Bebauungsplan-Änderung mit Begründung in der Zeit

**von Donnerstag, 23.01.2025 bis einschließlich Mittwoch, 26.02.2025**

unter der Adresse

<https://www.buxheim.de/rathaus/baugebiete>

veröffentlichen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.buxheim.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen>

Stellungnahmen können während der genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. schriftlich oder zur Niederschrift.

Per E-Mail an: [bauen@buxheim.de](mailto:bauen@buxheim.de)

Schriftlich an: Gemeinde Buxheim, Kirchplatz 2, 87740 Buxheim

Als weitere Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Buxheim, Bauamt, Zimmer 8, Kirchplatz 2, 87740 Buxheim jeweils während folgender Zeiten

Montag bis Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr

Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Montag 14.00 - 18.00 Uhr

für jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Wunsch kann die Planung erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gleichzeitig zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurfsstand der Bebauungsplan-Änderung mit Begründung zu äußern. Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Entwurfsstand der genannten Bebauungsplan-Änderung sowie die Veröffentlichung im Internet / Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Buxheim, den 17.01.2025



Wolfgang Schmidt, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 20.01.2025

Abgenommen: .2025